

LIII. Hauptstück.

Von den Marsch- Routen.

§. 14037.

Was unter Marsch- Routen verstanden wird.
Commissariatliche Instruction von 30. Apr. 749.

Die Marsch- Routen sind jene Rechnungs- Documente, welche die Weisungen in ökonomischer Hinsicht enthalten, wie sich ganze Regimenter, Bataillone und Corps, dann kleinere Truppenkörper, oder auch einzelne Militär- Individuen und Beamte während eines Marsches zu benehmen haben.

§. 14038.

Wer Marsch- Routen auszustellen befugt ist.
Stb. am 4. Jul. 798.
» » 10. Sept. 810. G 9274.
» » 10. Aug. 815. I 4532.

Statt des Kriegscommissariatlichen Beamten sind nicht nur die Verpflegsbeamten, sondern auch die Auditore, wenn die Regiments- oder Bataillons- Commandanten nicht in loco sind, dann Kreis- und Comitats- Beamte, und die beedeten Beamten der unteren Civil- Behörden in dringenden Fällen berechtigt, bey Marschen die Marsch- Routen auszustellen.

§. 14039.

Vorrichten, welche das Kriegs- Commissariat zu gebrauchen hat, um eine Marsch- Route oder Vorspannanweisung auszustellen, oder eine derselben auch nur zu continuiren.
Stb. am 5. März 808.

Das Feld- Kriegs- Commissariat darf nur dann eine Marsch- Route ausstellen, wenn es sich von der Nothwendigkeit und der dießfalligen Gebühr überzeugt hat.

Diese Ueberzeugung kann es aber nur dadurch sich verschaffen, daß dasselbe keinem Individuum, was zu einem Regimente oder Corps gehört, eine Vorspannanweisung erteilt, so fern dasselbe nicht ein schriftliches Zeugniß oder eine Ordre von dem Regiments- oder Corps- Commandanten beybringt, daß, und wohin dasselbe in dem zu benennenden allerhöchsten Dienste zu reisen hat.

Eine gleiche Legitimation ist auch für ganze Commanden nöthig, aus welchen zugleich nebst dem Vorspannerfordernisse, auch der marschirende Stand, und die tägliche Naturalien- Gebühr ersichtlich seyn müssen.

Haben ganze Regimenter, Bataillone, Divisionen, Compagnien oder Escadronen irgend wohin zu marschiren, so wird sich dießfalls, mit der hierzu ergangenen Verordnung ausgewiesen, und nebst dem marschirenden Stande auch der Bedarf an Naturalien und Vorspann übergeben.

Auf diesem von dem Truppen- Commandanten gefertigten Standes- und Vorspanns- ausweise hat das Feld- Kriegs- Commissariat die Marsch- Route zu schreiben. Wenn in außerordentlichen Fällen mehr Vorspann erforderlich wird, als zur Gebühr bemessen ist, so kann diese nur alsdann, wenn das Feld- Kriegs- Commissariat durch die bewirkte Untersuchung von deren wirksamer Nothwendigkeit sich überzeugt hat, extraordinär, mit Aufzählung der Ursache hierzu, angewiesen werden.

So weit Truppen- Commanden und Parteyen, schon mit der Marsch- Route von anderwärts her versehen, lediglich die Continuation derselben bis an die Bestimmung verlangen, hat das Kriegs- Commissariat die Pflicht auf sich, diese Marsch- Route nur erst alsdann zu continuiren, wenn es sich von der Echtheit derselben, und daß die angewiesene Vorspann und Naturalien nach dem zu erhebenden effectiven Stande die Gebühr nicht übersteigen, hiernächst die Partey, auch wirklich im Dienste reise, gehörig überzeugt hat, indem Entschuldigung

gungen der Art, die Marsch-Route sey bloß continuirt worden, das Fehlerhafte falle daher dem ersten Aussteller der Marsch-Route zur Last, nie Statt finden können, weil es eines jeden kriegscommissariatischen Beamten beschworene Pflicht ist, jede Ungebühr vom Aerarium abzuwenden, nicht aber solche fortwähren zu lassen, oder gar zu sanctioniren.

§. 14040.

Eben so ist bey Strafe der Cassation untersagt, daß Fuhrwesens-Commandanten sich erlauben sollen, von der durch ihren ursprünglichen Marschbefehl bestimmten Route und täglichen Distanz abzuweichen, weshalb die kriegscommissariatischen Beamten angewiesen sind, daß sie dem Militär-Fuhrwesen nur nach den von denselben beygebracht werdenden Verordnungen des General-Commando's die Marsch-Routen auszufertigen haben, in welchen nicht nur zu Kriegs-, sondern auch zu Friedenszeiten genau die Route, die täglichen Distanzen, und da, wo die tagweisen Stationen in den Marsch-Routen bestimmt sind, auch diese un- abgeändert beybehalten werden sollen.

Was bey Ausfertigung der Marsch-Routen für das Militär-Fuhrwesen insbesondere zu beobachten ist. Hth. am 8. Jul. 81.

Nur außerordentliche Ereignisse, welche allgemeine Verlustgefahr für Bespannung und Fracht drohen, die im Kriege beym Vordringen des Feindes und in diesen Epochen, so wie im Frieden durch Ueberschwemmung abgerissener Brücken oder Dämme entstehen, wenn solche unter der Haftung des Instradirenden, als ausgemacht von dieser Art gefährlich, bestätigt werden können, diesen als Ursachen einer Abweichung von der ursprünglichen Marsch-Route angesehen werden, in welchen Fällen aber jederzeit von einem Kriegs-Commissär oder Verpflegsbeamten einer Militär-Gerichtsperson oder einem Marsch-Commissariate, die Ursache der veränderten Instradierung in der Marsch-Route angemerkt werden muß.

§. 14041.

Derjenige kriegscommissariatische Beamte, welcher eine Marsch-Route ohne gehörige Ueberzeugung von der dießfalligen Gebühr ausfertigt, oder auch nur continuirt, macht sich nicht bloß schwer verantwortlich, sondern setzt sich auch der Gefahr aus, seinen Dienst zu verlieren und ist nebstbey gehalten, dem Aerarium oder dem Lande den hieraus entstandenen Schaden unnachlässig zu ersetzen. Da besonders in einem Kriege sich Fälle ergeben können, wo eine höhere Entscheidung nöthig ist, wer die Vorspann zu tragen hat, und wo die Entscheidung zur Zeit der Anweisung oder Marsch-Routen-Ausstellung noch mangelt, so ist in solchen Ereignissen der in Rücksicht der Vorspannzahlung vorkommende Zweifel in dem monatlich dem General-Commando vorzulegenden oder nach Umständen dem Hofkriegsrathe einzusendenden Vorspanns-Anweisungs-Protocolle an dem gehörigen Orte zu bemerken, damit hierüber die Entscheidung erfolgen möge.

Strafen bey Unterlassung der Vorschriften;

Ob die Vorspann nach Vorschrift der Gebühr das Aerarium, der Regiments-Unkosten-Fond oder die Partey selbst zu tragen hat; ob die Zahlung nach dem Gewichte, oder nach den Köpfen, oder nach Meilen und Pferden oder Stationen, und mit wie viel, zu leisten ist, dieses Alles müssen die Marsch-Routen bestimmt besagen.

§. 14042.

Wie das Formular Nr. 1 zu entnehmen gibt, haben die kriegscommissariatischen Beamten bey jedem Marsche der Regimenter, Bataillone und Corps, dann sonstigen Militär-Abtheilungen in allen auszustellenden Marsch-Routen dasjenige umständlich anzusehen, was die marschirenden Truppen während des Marsches, besonders wenn sie in eine andere Provinz gehen, in ökonomischen Rücksichten wenigstens bis dahin in Verlegenheit setzen, und dem Aerarium nachtheilig seyn könnte, als sie wieder von dem nächsten Feld-Kriegs-Commissariate die weiteren Anleitungen zu erhalten im Stande sind.

auf was bey Ausstellung der Marsch-Routen zu sehen ist. Hth. am 23 Sept. 807. I 5-66. Form. Nr. 1.

Ins Besondere sind in der Marsch-Route bey größeren Truppenabtheilungen der Stand, der Name und Charakter des betreffenden Commandanten, bey einzelnen Individuen der Name und Charakter der betreffenden Person, das Geld-, Natural-, Service- und Vorspannsverforderniß und die Gebühr, der angewiesene Geldvorschuß, die Marsch-Stationen mit der Meilen-Distanz, so weit solche nicht von den Provincial-Behörden nach den in ei-

nigen Ländern bestehenden Beobachtungen angewiesen werden, die Art der Verpflegung nicht allein an Gage und Löhning, sondern auch in den betreffenden normalmäßigen Zulagen und Beyträgen nach dem in den betreffenden Ländern bestehenden verschiedenen Ausmaße, das Benehmen in den Nacht-Stationen, und die allenfalls dort zu leistende Vergütung, das Benehmen während des Marsches und bey Passirung der Mauthen kurz und deutlich, aber genau anzumerken, und so nach Zeit und Umständen und der Localität alles Nöthige, was in politisch-ökonomischer Hinsicht eine Erinnerung fordert, beyzufügen, auch die Marsch-Route mit dem commissariatistischen Inseigel und mit der deutlichen Namensunterschrift und dem Charakter zu bezeichnen.

§. 14043.

Ueberzeugung des wirklichen
Vorspannsbedarfes vor Aus-
stellung der Marsch-Route.
Hth. am 28. Nov. 810. 17265.

Vor Ausstellung der Marsch-Route hat bey Märschen die Ueberzeugung des wirklichen Vorspanns-Bedarfes voraus zu gehen, weil sonst die Commandanten und die kriegscommissariatistischen Beamten bey übermäßigem Vorspanns-Erfordernisse die betreffenden Vecturanten dergestalt aus Eigenem zu entschädigen haben, wie sie solche für eine Privat-Fuhr landesüblich zu fordern berechtigt sind.

§. 14044.

Weitere Vorlichten bey Aus-
stellung der Marsch-Route.
Hth. am 1. Aug. 808.

Zur Ausstellung der Marsch-Route haben es sich die commissariatistischen Beamten auch angelegen seyn zu lassen, die Unterschriften der Marsch-Commissäre und ihrer Substituten von den nächst gelegenen Stationen, wie auch von den Kreisämtern, einzuhohlen, und sich mit solchen genau bekannt zu machen.

Bey marschirenden Truppen sind neue Marsch-Route gegen angeblich verlorne nur nach voraus gehender Revision des marschirenden Standes und Vernehmung der Mannschaft, wie weit sie verpflegt wurde, auszustellen.

§. 14045.

Auf welche Documente und
mit welcher Vorsicht Marsch-
Route auszustellen sind.
Hth. am 15. Febr. 797.

Wenn ein Officier oder ein sonstiges Militär-Individuum sich weder mit einer Marsch-Route, noch mit einem vom Regimente, Bataillone oder Corps ausgestellten Certificate über seine Gebühr, wie weit er solche empfangen hat, ausweisen kann, muß er es sich gefallen lassen, wenn ihm der commissariatistische Beamte die Anweisung seiner Gebühr verweigert.

Würde aber der commissariatistische Beamte ohne nähere Ueberzeugung und ohne hinlängliche Sicherheit, wie weit die Gebühr schon empfangen wurde, und ob das eine Marsch-Route verlangende Individuum wirklich das nämliche sey, eine Marsch-Route ausstellen, so hat derselbe das Aerarium für alle dadurch entstehenden Ungebühren zu entschädigen.

§. 14046.

Aussteller unvollständiger
Marsch-Route haben das
Aerarium zu entschädigen.
Hth. am 24. Jul. 798.

Wenn aus unvollständig ausgestellten Marsch-Route dem Aerarium ein Nachtheil zugeht, so hat der Aussteller der Marsch-Route das Aerarium zu entschädigen.

§. 14047.

Nur nach einer voraus ge-
ganenen Legitimierung soll
eine Marsch-Route ausgestellt
werden.
Hth. am 4. Jan. 797.
" " 15. Febr. 797.

Den von der Armee in die Erblande krank, oder blessirt, oder auch auf Urlaub abgehenden Officieren ist eher keine Marsch-Route auszustellen, als bis sie sich mit einer Armee-General-Commando-Bewilligung oder mit einem sonstigen Befehle legitimiren.

§. 14048.

Den Lieferanten darf kei-
ne Marsch-Route ausgestellt
werden;

Wenn Militär-Lieferanten den Truppen bey Märschen folgen, so soll denselben keine Marsch-Route ausgestellt werden.

§. 14049.

wie in den Marsch-Route
das Erforderniß an Limite,
Rauchtabak auszudrücken ist;

In der Marsch-Route ist auch, je nachdem sich der Stand des Transportes vermehrt oder vermindert, der jedesmahlige Stand der Raucher auszudrücken, daher zur Fassung des Limite-Rauchtabaks ein Fassungsbeogen stets mitzuführen, und in der Revisions-Liste auszudrücken ist, ob und welche Raucher sich unter dem Transporte befinden.

§. 14050.

Ansetzung der Etappen-Sta-
tionen in den Marsch-Route.
Hth. am 11. Sep. 815. L3 98.

In den Marsch-Route ist bestimmt auszudrücken, in welchen Stationen Etappen im Auslande gebühren.

§. 14051.

Die Marsch-Routen müssen die Weisung enthalten, daß in Friedenszeiten die allgemein vorgeschriebenen Mauthgebühren von den reisenden Officieren und sonstigen Militär-Individuen zu entrichten seyen, in Kriegszeiten aber, obschon alle zu den Armeen abgehenden und von da zurück kehrenden Officiere von der Entrichtung aller Schranken- und Wegmauthen los gezählt sind, sie sich dennoch gegen die anfragenden Mauthbeamten mit dem nöthigen Befehle, durch welchen diese Reise veranlaßt wurde, auszuweisen haben.

Was in Ansehung der Weg- und Schrankenmauthen in den Marsch-Routen auszudrücken ist.
Hth. am 30. Apr. 799. 18883.

§. 14052.

In den Marsch-Routen ist bey Truppenmärschen allezeit auszudrücken, daß jeder Excess, jeder Unfug und jede Mißhandlung der Wortspannsteller auf das schärfste werde geahndet werden.

Wie in den Marsch-Routen einer Mißhandlung der Wortspannsteller vorzubeugen ist.
Hth. am 10. Dec. 756. A 5809.

§. 14053.

Die kriegscommissariatistischen Beamten haben sich für ihre eigene Person keine Marsch-Routen auszustellen, sondern müssen sich dieselben jedes Mal durch den daselbst etwa befindlichen Ober-Kriegs-Commissär, in Ermangelung dessen aber durch die sie substituierenden Marsch-Commissariate ausfertigen lassen.

Die commissariatistischen Beamten dürfen sich für ihre eigene Person keine Marsch-Route ausstellen.
Hth. am 3. Aug. 815. I 4837.

§. 14054.

Da sich durch gedruckte Marsch-Routen schon manche Unterschleife ergeben haben, auch falsche Marsch-Routen schwerer erkannt und leichter gemacht werden können, wenn sie gedruckt sind, so müssen die Marsch-Routen durchgängig geschrieben seyn. Weil jeder kriegscommissariatistische Beamte für Alles, was er anweist, somit auch für jene Marsch-Route, die er ausfertigt, zu allen Zeiten Rede und Antwort zu geben, auch das Verzeichniß hiervon alle Monate an das vorstehende General-Commando einzureichen hat, so ergibt sich die Nothwendigkeit von selbst, daß er über alle von ihm ausgestellten oder auch nur continuirt wordenen Marsch-Routen ein richtiges Protocol nach dem Formulare Nr. 2 führe, und hierin mittelst Zuziehung der nöthigen Rubriken alle Umstände successive eintrage, welche die ausgestellten oder continuirten Marsch-Routen zu enthalten haben.

Marsch-Routen dürfen nicht gedruckt, sondern müssen durchaus geschrieben seyn;

es müssen darüber von jedem commissariatistischen Beamten Protocolle geführt werden.

Form. Nr. 2.

March-Route

für das kaiserl. königl. Infanterie-Regiment N. N., welches zu Folge der hohen N. De. General-Commando-Berordnung ddo. Wien am . . ten 18. . R. . in das Exercier-Lager bey N. unter dem Commando des Herrn Obersten und Regiments-Commandanten N. N. abzurücken hat.

Der marschirende Stand bestehet in:

Anzahl der Mann. » Pferde.		Tägliche Naturalien-Gebühr.				
		Brot	Prima-Planz-Hafers	S e u		Streustroh
				Prima-Planz	Dienst-	
				z u P f u n d		
G b a r g e n.		8	10	8	10	12
		P o r t i o n e n.				
Oberst und Commandant						
Oberst-Lieutenant						
Majore						
Capellan						
Auditor						
Regiments- Arzt						
» Adjutant						
Bataillons- »						
Oberärzte						
Unterärzte						
Fourniere						
Führer						
Regiments- Tambour						
Hautboisten						
Regiments- Prosoß						
Fournierschützen						
Privat- Diener						
Von Compagnien.						
Hauptleute						
Capitän						
Ober- } Lieutenants						
Unter- }						
Fähnriche						
Feldwebel						
Corporale						
Tambours						
Gefreyte						
Fournierschützen						
Zimmerleute						
Gemeine						
Privat- Diener						
Summa						
Zugeheilte.						
Fuhrwesens- Gemeine und Pferde						
Zusammen						

Der Marsch wird am . . . ten . . . N. . . angetreten, und gehet von hier nach N. per . . . Meilen in das Exercier-Lager.

Das Vorspannerforderniß bestehet in, und zwar:

	In Conto des Aerariums				In Conto des Regiments				Aus Eigenem			
	halbe Wagen		angeschirrte Pferde		halbe Wagen		angeschirrte Pferde		halbe Wagen		angeschirrte Pferde	
	15	10	15	10	15	10	15	10	15	10	15	10
	zu Kreuzer											
Summa des Vorspanner- erfordernisses												

Sage: . . . halbe Wagen zu 15 fr. . . halbe Wagen zu 10 fr. und . . . angeschirrte Pferde zu 15 fr. in Conto des Aerariums 10.

In den betreffenden Nacht- und Rasttags-Stationen sind in den deutschen Provinzen den Herren Stabs- und Ober-Officieren, dann Stabsparteyen die charaktermäßige unentgeltliche, dann der Mannschaft vom Feldwebel abwärts die gemeinschaftliche Unterkunft gegen . . . des Schlafkreuzers, so wie auch für die Prima-Planisten und Dienstpferde die erforderlichen Stallungen, dann das Streustroh gegen Rücklassung des Düngers, von den Quartiers-Trägern zu leisten; in Ungarn und den damit verbundenen Provinzen wird für die Mannschaft kein Schlafkreuzer quittirt.

Verpflegt ist das Regiment mit Brot- und Pferd-Portionen bis einschlußl. . . N. . . Mit den nöthigen Verlagsgeldern ist dasselbe noch hinlänglich versehen.

Die unter der Rubrik Sage stehenden Individuen haben in Nieder-Oesterreich an Zheuerungszulage zu vereinfachen Friedens-Sage

Die Mannschaft vom Feldwebel abwärts hat per Kopf täglich . . fr. Fleischbeytrag, und . . . Subsistenz-Beytrag an Zulage, und zwar bis letzten N. — Bey dem Uebertritte in ein anderes Land sind die außerordentlich ebenfalls bewilligten Zuschüsse bey dem nächsten k. k. Feld-Kriegs-Commissariate anzufuchen. Die Naturalien sind vom . . ten des besagten Monathes von den betreffenden k. k. Verpflegs-Magazinen, in deren Ermangelung aber vom Lande gegen Quittungen zu erfolgen.

Bey diesem Regimente befinden sich unter der Mannschaft vom Feldwebel abwärts . . starke, dann . . . schwache Raucher, wornach das Erforderniß an Limite-Rauchtabak bey den von 10 zu 10 Tagen zu geschehen habenden Abfassungen hieran zu 2 Pfund für einen starken Raucher und 1 Pfund für einen schwachen monatlich systemmäßig gerechnet, in . . Pfund gegen Bezahlung des Limite-Preises zu . . fr. per Pfund bestehet.

Sollte sich der Stand der Raucher verändern, so sind auch die jeweiligen Abfassungen hiernach zu reguliren.

Während des Marsches ist sich jedes Excesses, jedes Unfuges, dann jeder Mißhandlung der Vorspannleister, Quartiers-Träger und Unterthanen bey schwerster Ahndung zu enthalten, und es bleiben dafür die Herren Regiments- oder Bataillons- und Compagnie-Commandanten besonders verantwortlich.

Endlich sind in Folge der bestehenden hohen Anordnungen die betreffenden Weg- und Schrankenmauthgebühren gegen die dießfalligen Bollereten unweigerlich zu entrichten, auch ist sich an den Gränzen jeder Bancal-Untersuchung zu unterziehen.

Von dem k. k. Ober-Feld-Kriegs-Commissariate.

Sign. N. am . . ten . . 18 . .

Wien am . . ten N. . .

Marsch = Route

Für den kais. k. Königl.
der Marsch wird den angetreten und gehet von hier über Meilen.

Das Vorsepannerforderniß bestehet in angeschirrten Pferden.

 zu 15 fr.	} per Pferd und Meile in Wiener Währung.
 zu 10 fr.	
halben Wagen	zu 15 fr.	
	zu 10 fr.	

welche gegen gleich bare Bezahlung in Conto des Regiments
aus Eigenem

vom Aerarium vom Lande beyzustellen sind. Die gebührenden Prima = Plana =, Pferde = und Brot = Portio-
nen werden gegen Quittung aus den k. k. Militär = Verpflegs = Magazinen, oder in Ermangelung derselben vom
Lande erfolgt.

Der hat aus der hiesigen Cassa

Das Quartier für den Herrn Officier gebührt unentgeltlich, die Stallung und das Streustroh gegen Zurück-
lassung des Düngers.

Die Mannschaft vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts hat den Schlafkreuzer . . zu entrichten, und es
ist sich mit den Vorsepann = und Quartiers = Anweisungen der löblichen Marsch = und Führungs = Commissariate nach
einem hohen niederösterreichischen General = Commando = Befehle vom . . ten . . 18 . . R . . auch auf Seiten =
Stationen zu begnügen; übrigens sind die allgemein vorgeschriebenen Mauthgebühren unweigerlich zu entrichten.

(L.S.

Von dem k. k. Ober = Feld = Kriegs = Commissariate.

Wien am . . ten . . N

Marsch = Route

für den am . . ten 18 . . von hier nach N. mit . . Centnern Mehl, und wieder zurück mit leeren Magazin =
Säcken abgehenden Transport, bestehend in . . Corporal N. N. . . Gemeinen, . . Pferden, und . . Wagen. Der
Weg gehet von hier über N. nach N. per . . Meilen, und den . . zurück

Der Transport ist bis . . mit Geld, und bis . . ten mit Naturalien verpflegt, und die weiters täglich benö-
thigenden . . Brot =, . . Hafer = . . Heu = zu 8 Pfund, Heu zu 10 Pfund Portionen sind von den k. k. Ma-
gazinen gegen gehörige Quittung zu erfolgen.

In den österreichisch kais. Landen gebühret in den Nacht = Stationen den Herren Officieren das Unterkommen
unentgeltlich, der Mannschaft vom Feldwebel abwärts hingegen ist dasselbe, nebst dem gemeinschaftlichen Service,
gegen Quittung des Schlafkreuzers vom Lande zu subministriren, gleichwie für die beyhabenden Pferde die
Stallungen, und gegen Rücklassung des Düngers das Streustroh zu verabreichen ist. In Ungarn und den damit
verbundenen Provinzen aber wird für die Mannschaft kein Schlafkreuzer quittirt.

Der bestehenden allerhöchsten Anordnung zu Folge ist sich aller Excesse, Unsüße und Mißhandlungen der Vor-
spannsteller, Quartiers = Träger und sonstigen Unterthanen bey schwerster Verantwortung zu enthalten. Die tarif-
mäßigen Straßen = und Brückenmauthen sind gegen Empfang der Bolleten unweigerlich zu entrichten, eben so ist
sich jeder Wüstey auf den Gränz = Einbruch = Stationen zu unterziehen, und die rücksichtlich der Tabakschwärzung
bestehenden Anordnungen sind zu befolgen.

Zur Bestreitung der Verpflegung, Vorsepann und sonstigen Auslagen sind aus der . . N. Cassa auf künftige
Verrechnung . . fl. erfolgt worden. Die von dem Lande gefordert werdenden Lager = und Streustroh = Certificate sind
unweigerlich auszustellen.

Sign. N. am . . ten 18 . .

Von dem k. k. Feld = Kriegs = Commissariate zu N.

N. N., Feld = Kriegs = Commissär.

